

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Oranienburg (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 09.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Oranienburg (Hundesteuersatzung) in der Ausfertigung vom 19.06.2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 4 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt neu gefasst:

- "a) Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft besitzen,
- b) Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst gegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,"

2. Im § 3 Abs. 4 entfallen die Buchstaben e) und f) ersatzlos.

3. Hinter § 3 Abs. 5 werden die folgenden Absätze 6) und 7) eingefügt:

- "6) Die Steuersätze nach Abs. 3 gelten ab dem 1. des Monats, der dem durch die örtliche Ordnungsbehörde erlassenen Feststellungsbescheid über der Gefährlichkeit des Hundes folgt.
- 7) Bei Vorlage eines von der örtlichen Ordnungsbehörde erlassenen Feststellungsbescheides über die Ungefährlichkeit des Hundes gelten für diesen Hund ab dem 1. des diesem Bescheid folgenden Monats die Steuersätze nach Abs. 2 Buchstabe a) - c)."

4. Im § 10 Abs. 1 wird der Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

- "b) die Rasse, das Geschlecht, der Rufname sowie das Anschaffungsdatum, das Alter bzw. Wurfdatum sowie die unveränderliche Nummer des Mikrochips des Hundes."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 10.12.2024

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister